

zu den Mindestforderungen des Tatbestandes. Die Tatsache, daß die Tatbestände auch solche Folgen erfassen, ergibt sich aus ihrer Formulierung und besonders deutlich auch aus der mehr oder weniger weiten Strafdrohung. Deutlich zeigt sich das z. B. an der falschen uneidlichen Aussage (§ 153 StGB), auf die eine Strafe von 3 Monaten Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus steht. Neben anderen Momenten, die die Schwere des Verbrechens beeinflussen können, sind für die Bestrafung auch die konkreten Folgen des Verbrechens, auch wenn sie keine tatbestandsmäßigen Mindestforderungen darstellen, zu berücksichtigen. Ein solches Vorgehen ist mithin nicht nur erlaubt, sondern auch gesetzlich geboten.

Deshalb ist die Theorie, nach der es Umstände geben soll, die außerhalb des Tatbestandes stehen, aber dennoch bei der Bestrafung zu berücksichtigen sind, falsch. Sie ist der erste Schritt zu der gesetzesfeindlichen Auffassung von den außerrechtlichen Tatbestandsmerkmalen, die in letzter Instanz zur Verletzung der Gesetzlichkeit führt. Der Fehler dieser Theorie besteht darin, daß sie die Gesetze der Logik über die Begriffsbildung und insbesondere das Wesen der juristischen Abstraktion außer acht läßt, obwohl es klar ist, daß auch der Gesetzgeber bei der Schaffung von Gesetzen die objektiven Gesetze der Logik berücksichtigen muß.

Die Billigung einer solchen Theorie würde das Eindringen der imperialistischen normativen Strafrechtslehre fördern, die sich bemüht, mit außerrechtlichen Tatbestandsmerkmalen die formale bürgerliche Gesetzlichkeit zu durchbrechen; sie versucht, den Tatbestand als inhaltsleeres Schema hinzustellen, das durch außerrechtliche Umstände erst Leben bekomme.

4. *Alle Tatbestände, mithin auch die Tatbestandsmerkmale, sind beschreibender (deskriptiver) Natur; deshalb gibt es auch keine sogenannten „normativen“, d. h. „wertausfüllungsbedürftigen“ Tatbestandsmerkmale, wie die imperialistische Ideologie behauptet. Damit wird jedoch nicht gesagt, daß sich der Arbeiter-und-Bauern-Staat in seinen Strafgesetzen zum Verbrechen neutral verhält. Im Gegenteil, die durch die besonderen Strafrechtsnormen ausgesprochene Strafbarkeitserklärung stellt ein negatives Werturteil über eine bestimmte Handlung dar, nämlich das für alle verbindliche Urteil: Die im Tatbestand beschriebenen Handlungen sind Verbrechen. Dieses Werturteil wird aber nicht dadurch gefällt, daß der Tatbestand oder die Strafdrohung „normativ“ gestaltet werden. Das negative Werturteil liegt vielmehr nur in der Verbindung von Tatbestand und Strafdrohung zu einer Straf-*